

Statuten

Verein "miaEngiadina"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "miaEngiadina" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Scuol. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

miaEngiadina hat zum Ziel, den «First Third Place» im Engadin konkret umzusetzen und somit neue Lebensmodelle zu ermöglichen. Sie nutzt die Digitale Transformation als Chance, um die Region nachhaltig weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit, die Vernetzung und den Austausch unter den Mitgliedern zu fördern.

miaEngiadina ist beim UNO-Nachhaltigkeitsprogramm Agenda 2030 (Sustainable Development Goals, SDG) als Projekt mit der Nummer 10581 registriert und hat sich zu folgenden Zielen bekannt:

1. Die Reduktion der Ungleichheit innerhalb der Regionen innerhalb des Landes durch die Schaffung gleicher Chancen für alle Menschen. (SDG Ziel Nr. 10)
2. Die Förderung einer fortwährenden und nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und einer würdigen Beschäftigung für alle – vor allem für die junge Generation. (SDG Ziel Nr. 8 / 8.6)
3. Die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die touristische Entwicklung fördern, hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Förderung einer lokalen Kultur und lokaler Produkte. (SDG Ziel Nr. 8.9)
4. Die Schaffung einer soliden Infrastruktur, die eine ökonomisch, ökologisch und soziale Entwicklung ermöglicht und Innovationen bestärkt – auch dank einem kostengünstigen Zugang für alle, insbesondere in den Bereichen der Informationstechnologie und Mobilität. (SDG Ziel Nr. 9 / 9.c)
5. Nachhaltige Entwicklung und der Zugang zu sicherem und bezahlbarem Wohnraum und Transportsysteme erwähnt werden. (SDG Ziel Nr. 11)

Ein spannendes Jahresprogramm mit Anlässen und spezielle Mitgliederangebote machen den Verein für die Mitglieder attraktiv. So ermöglicht miaEngiadina den Mitgliedern unter anderem den vergünstigten Zugang zum eigenen regionalen Glasfasernetz und zu verschiedenen Coworking Spaces (inkl. InnHub). Ein besonderer Fokus wird auf das Thema Bildung gelegt. Davon sollen vor allem Kinder und Jugendliche aus der Region profitieren. In Hinblick auf die Wichtigkeit von lebenslangem Lernen sowie auf die raschen Entwicklungen in der digitalen Transformation sind aber auch Erwachsene ein Zielpublikum.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufgenommen werden alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag bezahlt haben. Der Mitgliedschaftsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr.

Im Hinblick auf die Höhe der Mitgliederbeiträge werden die folgenden Mitgliedschaftsarten unterschieden:

- Einzelpersonen und Familien
- Firmen und Vereine
- Gönner
- Sponsoren

Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist im Beitragsreglement geregelt.

Der Jahresbeitrag für Neumitglieder, die unterjährig dem Verein beitreten, wird wie folgt verrechnet:

- a) 1. Januar bis 30. Juni: ganzer Jahresbeitrag geschuldet
- b) 1. Juli bis 30. September: 50% des Jahresbeitrags geschuldet
- c) 1. Oktober bis 31. Dezember: 25% des Jahresbeitrags geschuldet

Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Familienmitglieder und juristische Personen bestimmen eine zur Ausübung des Stimmrechts berechnigte Person. Gönner und Sponsoren werden an die Vereinsversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des laufenden Kalenderjahres per Brief oder E-Mail möglich. Für das angebrochene Jahr ist der Mitgliederbeitrag voll geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 30.08. statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- 3) Kenntnisnahme des Budgets
- 4) Entgegennahme des Revisionsberichts
- 5) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- 6) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- 7) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- 8) Änderung der Statuten
- 9) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- 10) Festlegung des Entschädigungsreglements
- 11) Entscheid über Rekurse betreffend Ausschlüssen von Mitgliedern
- 12) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlüsse erfolgen in einer offenen Abstimmung, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geschlossene Abstimmung verlangen. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 7 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand kann auch Fachgruppen einsetzen, ausserdem kann er für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Entschädigung des Vorstands ist im Entschädigungsreglement geregelt.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet darüber Bericht an die Mitgliederversammlung.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Fundaziun mia Engiadina. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Juni 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 5. August 2016.

Scuol, 26. Juni 2026

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Jon Erni